Preußische Gesetzsammlung

Nr. 2.

(Nr. 11167). Urkunde über die Stiftung eines Königlich Preußischen Verdienstkreuzes. Vom 27. Januar 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

haben beschlossen, ein „Königlich Preußisches Verdienstkreuz" zu stiften und bestimmen darüber folgendes:

§ 1.

Das Verdienstkreuz besteht aus zwei Klassen, dem Verdienstkreuz in Silber und dem Verdienstkreuz in Gold. Das erstere ist ein aus Silber hergestelltes achtspitziges Kreuz, das auf beiden Seiten des Mittelschildes Unsern gekrönten Namenszug trägt. Das Verdienstkreuz in Gold ist von gleicher Form wie das in Silber. Es besteht aus vergoldetem Metall mit goldenem, auf beiden Seiten mit Unserm gekrönten Namenszuge versehenen Mittelschilde. Das zu beiden Klassen des Verdienstkreuzes gehörige Band gleicht in der Farbe dem des Verdienstordens der Preußischen Krone.

Bei Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold wird das Verdienstkreuz in Silber abgelegt.

§ 2.

Wir behalten Uns vor, in geeigneten Fällen als besondere Auszeichnung zu beiden Klassen des Verdienstkreuzes eine Königliche Krone, in Silber und in Gold, zu verleihen und zwar entweder gleichzeitig mit dem einen oder dem andern Verdienstkreuz oder später besonders. Das Verdienstkreuz in Silber mit der Krone wird bei Verleihung des Verdienstkreuzes in Gold ohne Krone nicht abgelegt.

§ 3.

Beide Klassen des Verdienstkreuzes werden an Zivil- und an Militärpersonen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit verliehen.

§ 4.

Das Verdienstkreuz in Silber und in Gold ist nach dem Ableben des Inhabers an die Generalordenskommission zurückzugeben. Dasselbe gilt bezüglich des Verdienstkreuzes in Silber im Falle des § 1 Abs. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1912.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11168.) Urkunde über die Stiftung eines Allgemeinen Ehrenzeichens in Bronze. Vom 27. Januar 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., haben beschlossen, dem Allgemeinen Ehrenzeichen (in Silber) ein solches in Bronze anzugliedern und bestimmen darüber folgendes:

§ 1.

Die neue Auszeichnung soll den Namen:

„Allgemeines Ehrenzeichen in Bronze"

führen, aus einer bronzenen Medaille von der Form des Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber bestehen, mit Unserm gekrönten Namenszug und dem Stiftungsjahr (1912) auf der einen Seite und der lorbeerumkränzten Inschrift: „Verdienst um den Staat" auf der andern Seite versehen sein und am Bande des Allgemeinen Ehrenzeichens in Silber getragen werden.

§ 2.

Die Verleihung des neuen Ehrenzeichens soll ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit zur Anerkennung besonderen Verdienstes in solchen Fällen erfolgen, in denen eine Auszeichnung mit dem Allgemeinen Ehrenzeichen in Silber noch nicht in Frage kommt.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze wird abgelegt, wenn dem Inhaber das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen wird.

§ 3.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze ist sowohl im Falle des § 2 Abs. 2 als auch nach dem Ableben des Inhabers an die Generalordenskommission zurückzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.